

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Helge Limburg, Dr. Gabriele Heinen- Kljajić, Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am 10.02.2009

Polizeigewahrsam in Niedersachsen

Mit Wirkung vom 01.01.2009 hat die Landesregierung eine neue Gewahrsamsordnung erlassen, die nunmehr die Fassung aus dem Jahr 2001 ablöst. Mit der Ordnung werden erstmals konkretisierende Vorschriften erlassen, die die Dokumentation von Vorgängen im Gewahrsam regeln sowie die Anwendung von Zwangsmitteln, den Umgang im Krankheitsfall und die Ausstattung der Räume bei Personen, die sich länger als 48 Stunden im Gewahrsam befinden. Insbesondere die Regelung zu Zwangsmitteln war in der Ordnung, die bis zum 31.12.2008 galt, sehr dürftig und hat in der Ausübung gezeigt, dass die Auslegung durch die Beamten nicht immer den rechtlichen Notwendigkeiten entsprach.

Wir fragen die Landesregierung daher:

1. In welchen Polizeibehörden und Polizeidienststellen gibt es in Niedersachsen Gewahrsamszentren bzw. Gewahrsamsräume, und wie viele Personen können jeweils aufgenommen werden?
2. Wie hoch war die Belegung in den jeweiligen Gewahrsamszentren bzw. Gewahrsamsräumen in den Jahren 2006 bis 2008?
3. Wie lange wurden die in den Jahren 2006 bis 2008 in Gewahrsam genommenen Personen in den Zentren bzw. Räumen untergebracht?
4. Wie häufig wurde die gesetzlich maximal zulässige Gewahrsamsdauer ausgeschöpft?
5. Welche Möglichkeiten der Beschäftigung haben die in Gewahrsam genommenen Personen während der Unterbringung?
6. In wie vielen Fällen ist es noch unter der Geltung der alten Ordnung zu Beschwerden oder gerichtlichen Verfahren wegen unzulässiger Zwangsmittel oder sonstiger Beanstandungen durch Unterbrachte gekommen?
7. In der ab 2009 geltenden Polizeigewahrsamsordnung ist insbesondere in Ziffer 3 neu geregelt, dass die Namen derer, die die Unterbringung anordnen oder Beweismittel sicherstellen oder Zwangsmittel anordnen etc., nunmehr ins Gewahrsamsverzeichnis aufzunehmen sind.
 - a) Ist daraus zu entnehmen, dass diese Angaben bis zum 31.12.2008 nicht getätigt werden mussten und, wenn ja, warum nicht?
 - b) Aus welchen Gründen hielt es die Landesregierung für angebracht bzw. notwendig, nunmehr die Dokumentation so zu erweitern?
8. Wie werden die in den Gewahrsamszentren, Gewahrsamsräumen und Gefangenensammelstellen eingesetzten Beamten z. B. hinsichtlich der neuen Regelung zu Zwangsmitteln geschult?
9. Was ist nach Ansicht der Landesregierung damit gemeint, wenn jetzt in Ziffer 8 der Ordnung von „nicht nur unerheblich“ verletzt oder krank gesprochen wird?
10. In welchen Fällen wird die Unterbringung von in Gewahrsam genommenen Personen in einer Justizvollzugsanstalt angeordnet, und wie werden diese Personen dort untergebracht?